

RS Vwgh 2006/8/22 2005/01/0728

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.08.2006

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Ausführungen, dass im vorliegenden Fall die vom Fremden angeführte, ihm gegenüber in seinem Heimatstaat Algerien stattgefundene Verfolgung auf einen der in Art. 1 Abschnitt A Z 2 FlKonv genannten Gründe (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Gesinnung) zurückzuführen ist. [Hier: Der Fremde ist nach seinen Angaben vor seiner Flucht aus dem Heimatland von "Terroristen" verfolgt worden, weil er zwei der ihnen bei der Polizei angezeigt und damit deren Verhaftung veranlasst hatte. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um die Verfolgung wegen einer dem Fremden unterstellten, gegen die politischen Ziele der von ihm als "Terroristen" bezeichneten Gruppe gerichteten politischen Ansicht handelt (vgl. dazu etwa die ebenfalls Algerien betreffenden hg. Erkenntnisse vom 16. Juli 2003, Zl. 2000/01/0518, vom 12. März 2002, Zl. 99/01/0205, und vom 22. März 2000, Zl. 99/01/0256).]

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005010728.X01

Im RIS seit

15.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at